

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus und Insa Tietjen (DIE LINKE)
vom 15.08.22**

und Antwort des Senats

Betr.: Erstaufnahme im Kinder- und Jugendnotdienst – Missstände und weiteres Leiden für geflüchtete junge Menschen?

Einleitung für die Fragen:

In der Erstaufnahme des KJND gibt es 44 Plätze für sogenannte unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA). Diese Plätze sind verbunden mit einer Betriebserlaubnis für eine Aufnahme ab acht Jahren und sind vorgesehen für männlich gelesene Kinder und Jugendliche (vergleiche Drs. 22/8637). In der Dokumentation des Landesbetriebs Erziehung und Bildung zur Inobhutnahme und Betreuung sogenannter UMA aus Januar 2022 heißt es einleitend: „Der Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) hat in Hamburg die Aufgabe, den Schutz dieser jungen Menschen zu gewährleisten. Hierfür werden sie vom Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) gem. § 42 a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) vorläufig in Obhut genommen. In diesem Rahmen werden die Inobhutnahmevoraussetzungen und eine Verteilung auf andere Kommunen nach § 42 b SGB VIII geprüft. Damit wird sofortiger Schutz gewährt, auch wenn noch Zweifel am Vorliegen von Voraussetzungen wie z.B. der Minderjährigkeit bestehen sollten. Innerhalb des KJND ist der „Fachdienst Flüchtlinge“ zuständig für die Inobhutnahme gem. § 42 a bzw. § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und alle jugendamtlichen Aufgaben während der Inobhutnahme einschließlich ihrer Beendigung. Außerhalb der regulären Dienstzeiten des Fachdienstes Flüchtlinge erfolgt die Aufnahme durch den ambulanten Notdienst des KJND. In der Regel hat der KJND daher den ersten intensiven Kontakt mit den jungen Menschen.“ (<https://www.hamburg.de/contentblob/2672526/ccb96707a51fd9a374e9e870057180bb/data/doku-2010.pdf>) Der vorhergehend aufgezeigte fachliche Anspruch und die umfangreichen Aufgaben stehen allem Anschein nach in Kontrast zu Möglichkeiten praktischer Umsetzung und deren struktureller Rahmung (vergleiche Drs. 22/8637 und Kaija Kutter: Hilfesystem für junge Flüchtlinge: Jugend-Notdienst ist überlastet, „die tageszeitung“ vom 15.7.2022). Zu nennen sind hier insbesondere: steigende Zahlen bei Inobhutnahmen und Unterbringungen, eine hohe Fluktuation sowie Krankenstand beim Personal und zu wenig Plätze im KJND, erst recht unter Einbezug der Verweildauer, insbesondere der sogenannten UMA. In der bereits benannten aktuellen Dokumentation des LEB wird berichtet, dass eine „weitere Erstversorgungseinrichtung (...) im ersten Quartal 2022 in Betrieb genommen werden“ sollte. (Dokumentation aus Januar 2022, Seite 22). Drei Seiten weiter wird auf die Entscheidung verwiesen, dass „eine ehemalige Flüchtlingseinrichtung des Landesbetriebs Erziehung und Beratung als Erstversorgungseinrichtung mit 26 Plätzen 2022 erneut in Betrieb genommen“ werden solle (ebenda, Seite 24). Ein weiteres bereits bekanntes Problem ist, dass zu wenig Plätze für eine Anschlussunterbringung vorhanden sind (vergleiche Drs. 22/8637, Anlage 7). Dazu kommt eine generelle Ungleichbehandlung im Betreuungsschlüssel: „So

ist im Idealfall für die inländischen Kinder ein Personalschlüssel von 1:1,09 vorgesehen, für die eingereisten Kinder ein Schlüssel von 1:5 – ein deutlich schlechteres Betreuungsverhältnis also für die ausländischen Kinder.“ (Kaija Kutter, „die tageszeitung“ vom 15.7.2022) In der aktuellen Dokumentation des LEBs wird die lange Verweildauer im Jahr 2017 damit begründet, dass noch „viele Altfälle in der ersten Jahreshälfte abgearbeitet werden mussten“. Bemerkenswert ist hier nicht nur das Inhaltliche, wie der Zeitraum und die Korrelation mit aktuellen Entwicklungen, sondern auch die Formulierung: Aus jungen Menschen, die bereits viel Leid erlitten haben (<https://www.hamburg.de/leb/kjnd/>), wurden abzuarbeitende „Altfälle“.

Wir fragen den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) des Landesbetriebs Erziehung und Beratung (LEB) nimmt als zentrale Schutzeinrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) eine im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII verankerte Rolle für junge Menschen in Not wahr. Er setzt die sich aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG ergebende Verpflichtung des Staates um, Kinder und Jugendliche in Not ausnahmslos und zu jeder Tages- und Nachtzeit in Obhut zu nehmen. Dies stellt ihn vor besondere Herausforderungen.

Zu den Zielgruppen, die der KJND aufnimmt, gehören sowohl hier aufgewachsene Kinder und Jugendliche als auch junge Menschen, die unbegleitet aus dem Ausland nach Hamburg kommen (sogenannte unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA)). Gemäß § 42 in Verbindung mit § 42a SGB VIII sind unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer vom Staat vorläufig in Obhut zu nehmen. In Hamburg erfolgt diese Inobhutnahme durch Aufnahme in der Erstversorgungseinrichtung des KJND. Aufgrund des anhaltenden Zustroms von Schutzsuchenden nicht nur aus der Ukraine steigen hier die Zahlen der Inobhutnahmen.

Daneben gibt es für die weitere Zielgruppe der hier aufgewachsenen Kinder und Jugendlichen ebenfalls einen steigenden Bedarf an kurzfristigen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Hintergründe sind unter anderem die Belastungen von Familien durch die Corona-Pandemie.

Aufgrund dieser beiden Entwicklungen ist die Anzahl der neu aufzunehmenden Kinder und Jugendlichen aktuell erheblich größer als diejenige, die die Erstaufnahmeeinrichtung des KJND verlassen können, damit sie anschließend in einer Erstversorgungseinrichtung untergebracht werden können. Dies führt dazu, dass unter den gesetzten Standards keine neu ankommenden Minderjährigen mehr aufgenommen werden könnten.

Allerdings gebietet es das staatliche Wächteramt aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG ausdrücklich, dass die staatliche Gemeinschaft insbesondere dem in Artikel 2 Absatz 2 GG garantierten Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der minderjährigen Kinder und Jugendlichen Geltung verschaffen muss. Minderjährige Personen haben nach Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG einen Anspruch auf den Schutz durch den Staat, wenn die Eltern ihrer Pflege- und Erziehungsverantwortung nicht gerecht werden oder nicht gerecht werden können. Ausfluss dieses Schutzauftrages ist unter anderem die Pflicht zur Inobhutnahme aus § 42 beziehungsweise vorläufigen Inobhutnahme aus § 42a SGB VIII.

Hierzu korrespondiert zudem eine strafbewehrte Garantenpflicht der für die Inobhutnahmen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Handeln diese nicht oder nicht rechtzeitig, können sie sich wegen eines unterlassenen Handelns strafbar machen (zum Beispiel wegen Körperverletzung durch Unterlassen).

Vor diesem Hintergrund ist eine Ausweitung der Aufnahmekapazität des KJND temporär unumgänglich. Die zu gewährleistende Sicherstellung der jederzeitigen Inobhutnahme hat Vorrang. Die für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Behörde arbeitet zusammen mit ihrem Landesbetrieb hier intensiv an Lösungen, wie die Aufnahmesituation wieder verbessert werden kann.

Für die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer hat die zuständige Behörde mit dem LEB eine zusätzliche Erstversorgungseinrichtung am 03. August 2022 eröffnet, um die Erstaufnahme im KJND zu entlasten. Die zuständige Behörde, der KJND und die bezirklichen Jugendämter sind darüber hinaus im

Gespräch, um die Aufenthaltsdauer der jungen Menschen im KJND möglichst kurz zu gestalten. Im Übrigen sind die Planungen und Überlegungen noch nicht abgeschlossen.

Alle Daten und Zahlen im August 2022 sind auf den Stichtag 15. August 2022 bezogen. Soweit keine näheren Angaben zur Beantwortung der Fragestellungen gemacht wurden, war die Beantwortung aus Gründen des Sozialdatenschutzes gemäß §§ 35 SGB I, 61 fortfolgende SGB VIII und §§ 67 fortfolgende SGB X nicht zulässig. Bei statistischen Werten, die nur eine sehr geringe Anzahl Personen betreffen (kleiner als vier), ist von einer Identifizierbarkeit der Personen auszugehen (hier etwa durch Mitbewohnerinnen und Mitbewohner und Freundinnen und Freunde, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hausverwaltung, Betreuerinnen und Betreuer), sodass es sich dann um personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 DSGVO beziehungsweise um Sozialdaten (vergleiche § 35 SGB I, § 67 Absatz 2 Seite 1 SGB X) handelt. Es handelt sich um Sozialdaten, wenn personenbezogene Daten von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden. Eine Übermittlung von Sozialdaten an die Hamburgische Bürgerschaft ist aber unzulässig, da es hierfür in den §§ 35 SGB I, 61 fortfolgende SGB VIII und 67 fortfolgende SGB X keine Übermittlungsbefugnis gibt und eine Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 littera a DSGVO nicht vorliegt. Im Übrigen siehe Drs. 22/8637.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele junge Menschen wurden/werden in der Unterbringungshilfe im Zeitraum von Juni 2022 bis dato (August 2022) untergebracht? Bitte hierbei monatlich die Zahl tabellarisch angeben und getrennt für die Kinder gegebenenfalls von null und unter drei Jahren, von drei bis unter sechs Jahren, von sechs bis unter zehn Jahren, von zehn bis unter 14 Jahren und von 14 bis unter 18 Jahren angeben. Bitte die Anzahl der Minderjährigen mit unbegleiteter Einreise aus dem Ausland für jeden Monat gesondert nach Alter und Geschlecht ausweisen.*

Antwort zu Frage 1:

Tabelle 1: Junge Menschen in der Unterbringungshilfe (ohne umA) – Neuaufnahmen

Monat	0 – unter 3 Jahre	3 – unter 6 Jahre	6 – unter 10 Jahre	10 – unter 14 Jahre	14 – unter 18 Jahre	gesamt
Juni	0	0	k.A.D.	8	39	k.A.D.
Juli	k.A.D.	k.A.D.	k.A.D.	14	47	65
August*	0	0	0	5	22	27
						141

Quelle: LEB

* Stichtag zum 15. August 2022

k.A.D. = Keine Angaben aus Datenschutzgründen, siehe Vorbemerkung.

Tabelle 2: Anzahl der umA in der Unterbringungshilfe – Neuaufnahmen

Monat	weibl.	10 – unter 14 Jahre	14 – unter 18 Jahre	männl.	10 – unter 14 Jahre	14 – unter 18 Jahre
Juni	0	0	0	0	0	0
Juli	k.A.D.	0	k.A.D.	0	0	0
August*	k.A.D.	0	k.A.D.	k.A.D.	k.A.D.	k.A.D.

Quelle: LEB

* Stichtag zum 15. August 2022

k.A.D. = Keine Angaben aus Datenschutzgründen, siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Wie lange ist die Verweildauer in der Unterbringungshilfe in den Monaten Mai bis August 2022 jeweils durchschnittlich und maximal? Bitte hierbei die durchschnittliche und maximale Verweildauer tabellarisch angeben und getrennt für die Kinder beziehungsweise*

Jugendlichen gegebenenfalls von drei bis unter sechs Jahren, von sechs bis unter zehn Jahren, von zehn bis unter 14 Jahren und von 14 bis unter 18 Jahren angeben. Bitte die durchschnittliche und die maximale Verweildauer der Minderjährigen mit unbegleiteter Einreise aus dem Ausland in der Unterbringungshilfe gesondert nach Alter und Geschlecht ausweisen.

Antwort zu Frage 2:

Tabelle 3: Verweildauer (in Tagen) junger Menschen in der Unterbringungshilfe (ohne umA)

Monat	0 – unter 3 Jahre	3 – unter 6 Jahre	6 – unter 10 Jahre	10 – unter 14 Jahre	14 – unter 18 Jahre
Mai maximal	0	0	0	7	32
Mai durchschnittl.	0	0	0	3,4	6
Juni maximal	0	0	8	32	65
Juni durchschnittl.	0	0	6	4,3	11,7
Juli maximal	7	1	5	38	42
Juli durchschnittl.	7	1	3	4,5	7
August maximal*	0	0	0	3	15
August durchschnittl.*	0	0	0	1,2	3,5

Quelle: LEB

* Stichtag zum 15. August 2022

Tabelle 4: Verweildauer (in Tagen) umA in der Unterbringungshilfe

UMA Unterbringungshilfe	männ- lich	weib- lich	10 – unter 14 Jahre	14 – unter 18 Jahre	Verweil- dauer max.	Verweil- dauer durch- schnittl.
Gesamt Mai 2022	4	8	0	12	108	4,9
Gesamt Juni 2022	0	0	0	0	0	0,0
Gesamt Juli 2022	0	k.A.D.	0	k.A.D.	34	12,3
Gesamt August 2022*	5	k.A.D.	k.A.D.	k.A.D.	12	3,5

Quelle: LEB

* Stichtag zum 15. August 2022

k.A.D. = Keine Angaben aus Datenschutzgründen, siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Wie viele Mädchen wurden/werden im Mädchenhaus im Zeitraum von Juni 2022 bis dato (August 2022) untergebracht? Bitte hierbei monatlich die Zahl tabellarisch angeben und getrennt für die Kinder gegebenenfalls von drei bis unter sechs Jahren, von sechs bis unter zehn Jahren, von zehn bis unter 14 Jahren und von 14 bis unter 18 Jahren angeben. Bitte die Anzahl der Minderjährigen mit unbegleiteter Einreise aus dem Ausland für jeden Monat gesondert nach Alter und Geschlecht ausweisen.*

Antwort zu Frage 3:

Tabelle 5: Anzahl Mädchen im Mädchenhaus (ohne umA)

Monat	0 – unter 3 Jahre	3 – unter 6 Jahre	6 – unter 10 Jahre	10 – unter 14 Jahre	14 – unter 18 Jahre	gesamt
Juni	0	0	0	k.A.D.	10	k.A.D.
Juli	0	0	0	0	k.A.D.	k.A.D.
August*	0	0	0	0	k.A.D.	k.A.D.
						15

Quelle LEB

* Stichtag zum 15. August 2022

k.A.D. = Keine Angaben aus Datenschutzgründen, siehe Vorbemerkung.

Tabelle 6: Anzahl der umA-Mädchen im Mädchenhaus

	10 – unter 14 Jahre	14 – unter 18 Jahre	gesamt
Juni	k.A.D.	5	k.A.D.
Juli	k.A.D.	4	k.A.D.
August*	0	6	6
Gesamt	k.A.D.	15	k.A.D.

Quelle LEB

* Stichtag zum 15. August 2022

k.A.D. = Keine Angaben aus Datenschutzgründen, siehe Vorbemerkung.

Es kann zu Überschneidungen kommen, da aus Kapazitätsgründen Mädchen häufig erst in der Gesamtstruktur (Gruppe 1) aufgenommen werden und dann ins Mädchenhaus umziehen.

Frage 4: *Wie lange ist die Verweildauer im Mädchenhaus in den Monaten Mai bis August 2022 jeweils durchschnittlich und maximal? Bitte hierbei die durchschnittliche und maximale Verweildauer tabellarisch angeben und getrennt für die Kinder beziehungsweise Jugendlichen gegebenenfalls von drei bis unter sechs Jahren, von sechs bis unter zehn Jahren, von zehn bis unter 14 Jahren und von 14 bis unter 18 Jahren angeben. Bitte die durchschnittliche und die maximale Verweildauer der Minderjährigen mit unbegleiteter Einreise aus dem Ausland im Mädchenhaus gesondert nach Alter ausweisen.*

Antwort zu Frage 4:

Tabelle 7: Verweildauer (in Tagen) Mädchen (ohne umA)

Monat	0 – unter 3 Jahre	3 – unter 6 Jahre	6 – unter 10 Jahre	10 – unter 14 Jahre	14 – unter 18 Jahre
Mai maximal	0	0	0	0	74
Mai durchschnittl.	0	0	0	0	26,0
Juni maximal	0	0	0	4	52
Juni durchschnittl.	0	0	0	4	5,2
Juli maximal	0	0	0	0	40
Juli durchschnittl.	0	0	0	0	17,6
August maximal*	0	0	0	0	5
August durchschnittl.*	0	0	0	0	5,0

Quelle LEB

Stichtag zum 15. August 2022

Tabelle 8: Verweildauer (in Tagen) Mädchen (umA)

umA Mädchenhaus	weiblich	gesamt	10 – 14 Jahre	14 – 18 Jahre	Verweildauer max.	Verweildauer durchschnittl.
Gesamt im Mai 2022	k.A.D.	k.A.D.	0	k.A.D.	103	103,0
Gesamt im Juni 2022	6	0	k.A.D.	5	71	20,2
Gesamt im Juli 2022	4	0	k.A.D.	k.A.D.	44	26,8
bis 15.08.2022	6	0	0	6	15	5,8

Quelle LEB

k.A.D. = Keine Angaben aus Datenschutzgründen, siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Wie viel unbegleitete männliche Betreute wurden/werden in der Erstaufnahme im Zeitraum von Juni 2022 bis dato (August 2022) untergebracht? Bitte hierbei monatlich die Zahl tabellarisch und getrennt nach bereits benannten Altersgruppen angeben.*

Antwort zu Frage 5:

Tabelle 9: Männliche umA in der Erstaufnahme

Monat	Anzahl	10 – 14 Jahre	14 – 18 Jahre
Juni	60	0	60
Juli	88	4	84
August*	62	k.A.D.	k.A.D.
Gesamt	210		

Quelle LEB

* Stand 15. August 2022

k.A.D. = Keine Angaben aus Datenschutzgründen, siehe Vorbemerkung.

Frage 6: *Wie lange ist die Verweildauer in der Erstaufnahme in den Monaten Mai bis August 2022 jeweils durchschnittlich und maximal? Bitte hierbei die durchschnittliche und maximale Verweildauer tabellarisch und getrennt für die Kinder beziehungsweise Jugendlichen gegebenenfalls von drei bis unter sechs Jahren, von sechs bis unter zehn Jahren, von zehn bis unter 14 Jahren und von 14 bis unter 18 Jahren angeben.*

Antwort zu Frage 6:

Tabelle 10: Verweildauer umA

Monat Erstaufnahme	männlich	weiblich	gesamt	10 – 14 Jahre	14 – 18 Jahre	Verweildauer	Verweildauer
						max.	durchschnittl.
Mai 2022	64	0	64	4	60	107	43,0
Juni 2022	60	0	60	0	60	454	7,6
Juli 2022	88	k.A.D.	89	k.A.D.	85	47	17,9
bis 15.08.22	62	0	62	k.A.D.	61	81	8,4

Quelle: LEB

k.A.D. = Keine Angaben aus Datenschutzgründen, siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Wie wird der im Vergleich schlechtere Betreuungsschlüssel (eins zu 1,09 versus eins zu fünf) für sogenannte UMA begründet?*

Antwort zu Frage 7:

Die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer betrifft in der Regel ältere Jugendliche im Alter von 16 bis 17 Jahren, die im Alltagsgeschehen weitgehend selbstständig sind. Die Zielgruppe im KJND umfasst hingegen Kinder ab zwölf Jahren, im Einzelfall sogar ab drei Jahren, die im Alltagsgeschehen einen höheren Betreuungsbedarf aufweisen.

Frage 8: *Sind aktuell von den 18 Pädagog:innenstellen in der Erstaufnahme noch Stellen unbesetzt?*

Wenn ja, wie viele und wie lange sind diese Stellen bereits unbesetzt?

Antwort zu Frage 8:

Wie in Drs. 22/8637 aufgeführt, wurde im Mai die Stellenanzahl für pädagogisches Personal um vier erhöht, sodass 22 Stellen zur Verfügung stehen. Aktuell sind von diesen 22 Stellen 6,47 Stellen vakant. Zum 1. September können davon zwei Stellen besetzt werden.

Frage 9: *Gibt es aktuell vier oder mehr als vier Überlastungsanzeigen im KJND?*

Falls ja, in welchem Bereich?

Antwort zu Frage 9:

Es gibt aktuell insgesamt 13 Überlastungsanzeigen. Hiervon entfallen auf den Bereich Ambulanter Notdienst sieben und auf den Bereich Erstaufnahme unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer sechs Überlastungsanzeigen.

Frage 10: *Wie hoch sind der Krankenstand und die Dauer der Erkrankung unter den Mitarbeitenden des KJND aktuell? Bitte für den Zeitraum von Juni 2022 bis dato (August 2022) jeweils tabellarisch angeben und dabei nach pädagogischem, hauswirtschaftlichem et cetera Personal differenziert angeben.*

Antwort zu Frage 10:

Tabelle 11

Fehlzeiten KJND Juni 2022	Pädagogisches Personal	
	Krankentage	Krankmeldungen
1 bis 3 Arbeitstage	52	38
4 bis 10 Arbeitstage	82	16
11 bis 20 Arbeitstage	20	3
21 bis 30 Arbeitstage	8	2
> als 30 Arbeitstage	45	3
Gesamt	207	62

Tabelle 12

Fehlzeiten KJND Juli 2022	Pädagogisches Personal	
	Krankentage	Krankmeldungen
1 bis 3 Arbeitstage	20	12
4 bis 10 Arbeitstage	79	13
11 bis 20 Arbeitstage	106	8
21 bis 30 Arbeitstage	42	2
> als 30 Arbeitstage	26	2
Gesamt	273	37

Quelle: LEB

Hinweis: Das in der Tabelle nicht erfasste Personal beinhaltet das Hauswirtschaftspersonal und die pädagogischen Leitungskräfte. Dieser Bereich lässt sich für den KJND nicht einzeln auswerten.

Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen werden Bereiche, die aus einer Grundgesamtheit von weniger als fünf Beschäftigungsverhältnissen bestehen, nicht ausgewiesen. Für den Monat August können (noch) keine Auswertungen vorgenommen werden.

Frage 11: *Hat die Heimaufsicht ursprünglich einen Belegungsstopp verhängt? Wenn ja, wann, für welche Abteilungen und mit welcher Begründung und welchen Auflagen?*

Frage 12: *Wenn ein ursprünglich durch die Heimaufsicht verhängter Belegungsstopp rückgängig gemacht und durch eine Genehmigung ersetzt wurde, wer hat dies mit welcher Begründung veranlasst?*

Antwort zu Fragen 11 und 12:

Vor dem Hintergrund der in der Vorbemerkung beschriebenen anhaltend hohen Anzahl aufzunehmender Kinder und Jugendlicher hatte der LEB die Einrichtungsaufsicht gebeten, weitere zehn Plätze in der Erstaufnahmeeinrichtung zur Verfügung stellen zu

dürfen. Die Einrichtungsaufsicht hat diesem am 2. Juni 2022 befristet bis zum 1. Juli 2022 zugestimmt. Da eine Überbelegung aufgrund der räumlichen und personellen Situation nach Möglichkeit vermieden werden sollte, hat die Einrichtungsaufsicht mit Schreiben vom 23. Juni 2022 dem LEB mitgeteilt, dass eine weitere zeitliche Verlängerung der vorgenannten Befristungsregelung nicht in Betracht komme. Ferner wurde ein Aufnahmestopp ausgesprochen, bis die genehmigte Platzzahl erreicht wird.

Der von der Heimaufsicht erlassene Aufnahmestopp wurde nach rechtlicher Überprüfung der Sozialbehörde auf der Grundlage einer Ermessensabwägung zum Kindeswohl durch die Einrichtungsaufsicht am 5. Juli 2022 zurückgenommen. Maßgebend für die Entscheidung war, dass aufgrund des staatlichen Wächteramtes zum Schutz Minderjähriger dafür Sorge zu tragen ist, dass unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Inobhutnahme jederzeit untergebracht werden. Aktuell stehen keine weiteren Aufnahmekapazitäten außerhalb des KJND zur Verfügung, obwohl sich sowohl der LEB als auch die Sozialbehörde bemüht haben, weitere zu schaffen. Weder geeignete Fachkräfte noch geeignete Räumlichkeiten sind am Markt kurzfristig verfügbar. In Abwägung der Nachteile, die den bereits beim KJND untergebrachten Kindern und Jugendlichen dadurch entstehen, dass weitere Kinder und Jugendliche hinzukommen, für die ansonsten keine Unterbringungsalternative bestünde, musste die Sozialbehörde entscheiden, dem Kindeswohl der neu aufzunehmenden Kinder und Jugendlichen zwingend den Vorrang zu geben. Deshalb wurde kein weiterer Aufnahmestopp verhängt; eine Genehmigung wurde nicht erteilt.

Der LEB ergreift, unterstützt durch die Sozialbehörde, weiterhin mit hoher Priorität Maßnahmen, um umgehend weitere Liegenschaften als Erstaufnahmeort vorzubereiten und in Betrieb zu nehmen. Dabei liegt die besondere Herausforderung nicht nur in der Frage geeigneter Immobilien, sondern insbesondere auch in der Rekrutierung geeigneten Personals, in zu dem vorgesehenen Betreuungsschlüssel ausreichender Anzahl.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 13: *Wie ist der Stand der Umsetzung einer weiteren Erstversorgungseinrichtung für sogenannte UMA?*

Antwort zu Frage 13:

Der LEB betreibt drei Clearingstellen Erstversorgung. Die CS EVE Tannenweg (seit 01. April 2016), die CS EVE Stargarder Straße (seit 01. Februar 2022) und die CS EVE Stader Straße (seit 03. August 2022). Weitere Erstversorgungseinrichtungen sind nicht in Umsetzung.

Frage 14: *Wie hoch war die Anzahl der besonderen Vorkommnisse in den jeweiligen Abteilungen des KJND seit Januar 2021 bis dato (August 2022)? Bitte in der tabellarischen Auflistung des jeweiligen Monats die besonderen Vorkommnisse in der Unterbringungshilfe, im Mädchenhaus und in der Erstaufnahme nach Art des Vorkommnisses jeweils angeben. Bitte dabei jeweils angeben, ob ein Polizeieinsatz erfolgt ist oder nicht.*

Frage 15: *Sind darüber hinaus noch besondere Vorkommnisse im KJND im genannten Zeitraum vorgekommen?*

Falls ja bitte Art und Ort für den jeweiligen Monat tabellarisch auflisten. Bitte dabei jeweils angeben, ob ein Polizeieinsatz erfolgt ist oder nicht.

Antwort zu Fragen 14 und 15:

Die Meldungen „besonderes Vorkommnis“ werden in vorgegebenen Kategorien der Trägerberatung und -aufsicht erfasst. Es wird jeweils ein Hauptkriterium ausgewählt. Weitere statistische Erfassungen liegen nicht vor.

Tabelle 13

		KJND	KJND (ISO- Gruppe)	KJND Mädchen- haus	KJND Erstauf- nahme	Gesamt- ergebnis
2021	Alkoholmissbrauch	18			1	19
	Bedrohung	8		1		9
	Beleidigung	2				2
	Diebstahl	21			1	22
	Drogenmissbrauch	21			2	23
	Einbruch	3				3
	Entlaufen	53		2		55
	Feuerwehreinsatz	1				1
	Körperverletzung	6			2	8
	Körperverletzung, Betreute oder Betreuer ist Opfer	3			1	4
	Krankheit, meldepflichtig	12		1	17	30
	Krankheit, schwer	9			6	15
	Misshandlung, Betreute oder Betreuer ist Opfer	5				5
	Polizeieinsatz	5				5
	Sachbeschädigung	9			1	10
	Selbstverletzung	17		1	3	21
	Sonstiges	7		1		8
	Suizidversuch	2				2
	Überfall	1				1
	Übergriff auf Betreuer	10				10
2021 gesamt		213		6	34	253
2022	Alkoholmissbrauch	2		1		3
	Bedrohung	6				6
	Diebstahl	6			1	7
	Drogenmissbrauch	10				10
	Einbruch	1				1
	Entlaufen	96	1			97
	Festnahme	1				1
	Körperverletzung	4			1	5
	Körperverletzung, Betreute/r ist Opfer	5			2	7
	Krankheit, meldepflichtig	13		4	25	42
	Krankheit, schwer	1				1
	Polizeieinsatz	12				12
	Sachbeschädigung	2				2
	Selbstverletzung	8				8
	Sonstiges	2				2
	Suizidversuch	4		1		5
	Übergriff auf Betreuer	11				11
	Unfall	1			1	2
2022 gesamt		185	1	6	30	222

Quelle: LEB